VERORDNUNG (EWG) Nr. 2142/70 DES RATES
vom 20. Oktober 1970
über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen ; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Der Fischerei kommt in der Agrarwirtschaft bestimmter Küstengebiete der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu. Für die Fischer dieser Gebiete stellen die Erlöse aus dieser Erzeugung den überwiegenden Teil ihres Einkommens dar ; es ist daher angezeigt, durch geeignete Maßnahmen den rationellen Absatz dieser Erzeugung zu fördern und die Stabilität des Marktes zu gewährleisten.

Eine der Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation ist die Anwendung gemeinsamer Vermarktungsnormen für die betreffenden Erzeugnisse ; zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung sollten durch Anwendung dieser Normen Erzeugnisse von unzureichender Qualität vom Markt ferngehalten und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs erleichtert werden.

Die Anwendung dieser Normen macht eine Kontrolle bei den den Normen unterliegenden Erzeugnissen erforderlich ; es empfiehlt sich daher, Maßnahmen vorzusehen, die eine solche Kontrolle gewährleisten.

Es ist angezeigt, im Rahmen der Vorschriften für das Funktionieren der Märkte Bestimmungen vorzusehen, die eine Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse ermöglichen und im Rahmen des Möglichen ein angemessenes Einkommen für die Erzeuger gewährleisten ; die Gründung von Erzeugerorganisationen, deren Mitglieder verpflichtet sind, bestimmte Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Erzeugung und der Vermarktung, zu beachten, trägt in Anbetracht der besonderen Merkmale des Marktes für Fischereierzeugnisse zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die die Gründung und Tätigkeit dieser Organisationen sowie die mit der Anwendung ihrer gemeinsamen Regeln verbundenen Investitionen erleichtern ; zu diesem Zweck sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Erzeugerorganisationen Beihilfen zu gewähren, die zum Teil von der Gemeinschaft finanziert werden ; es ist jedoch von Belang, die Höhe dieser Beihilfen zu begrenzen ; außerdem sollten die Beihilfen nur während einer Übergangszeit gewährt werden und degressiv sein, damit sich die finanzielle Verantwortung der Erzeuger schrittweise erweitert.

Um bei bestimmten Fischereierzeugnissen, die für das Einkommen der Erzeuger von besonderer Bedeutung sind, Marktlagen zu beseitigen, die zu Preisen führen könnten, die unter Umständen Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt hervorrufen, ist es notwendig, für jedes dieser Erzeugnisse einen für die Produktionsgebiete der Gemeinschaft repräsentativen Orientierungspreis festzusetzen, der zur Bestimmung des Preisniveaus für die Marktinterventionen dient.

Im Hinblick auf die Preisstabilisierung ist es wünschenswert, daß diese Organisationen auf dem Markt intervenieren können, und zwar insbesondere durch Anwendung eines Rücknahmepreises, bei dessen Unterschreitung die von ihren Mitgliedern angebotenen Erzeugnisse aus dem Handel genommen werden.

In gewissen Fällen und unter bestimmten Bedingungen ist es zweckmäßig, die Maßnahmen der Erzeugerorganisationen dadurch zu unterstützen, daß ihnen für die aus dem Handel genommenen Mengen ein finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Zur Vermeidung von Preisstürzen bei Sardinen und Sardellen empfiehlt es sich, daß von den Mitgliedstaaten hierzu eigens bezeichnete Stellen die genannten Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und den gemeinsamen Vermarktungsnormen entsprechen, aufkaufen.

Wird für bestimmte gefrorene Erzeugnisse eine deutliche rückläufige Entwicklung der Preise festgestellt, so sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß den Erzeugern Beihilfen für die private Lagerhal-

(1) ABl. Nr. C 116 vom 8. 11. 1968, S. 3 und 11.
(2) ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969, S. 11.

tung der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt werden.

Eine Preissenkung bei der Einfuhr von Thunfisch, der für die Konservenindustrie bestimmt ist, kann das Einkommensniveau der Erzeuger dieser Waren innerhalb der Gemeinschaft bedrohen ; daher sollten diesen Erzeugern, soweit erforderlich, Ausgleichsentschädigungen gewährt werden.

Es ist angebracht, zu gegebener Zeit eine Überprüfung der verschiedenen Formen des Interventionssystems vorzusehen, um die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, mit denen das Interventionssystem auf die finanzielle Verantwortung der Erzeugerorganisationen gestützt werden soll.

Bei bestimmten Erzeugnissen empfiehlt es sich, Maßnahmen gegenüber Einfuhren aus dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen zu treffen, um Störungen auf den Märkten der Gemeinschaft zu verhindern.

Diese Regelung gestattet es, für die meisten Erzeugnisse an der Außengrenze der Gemeinschaft auf alle mengenmäßigen Beschränkungen zu verzichten und nur die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden ; dieser Mechanismus kann sich unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen ; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht schutzlos Störungen ausgesetzt ist, die sich aus dem Wegfall der früheren Einfuhrhemmnisse ergeben könnten, empfiehlt es sich, der Gemeinschaft zu ermöglichen, rasch alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Es liegt jedoch im Interesse der Gemeinschaft, für bestimmte Erzeugnisse die Anwendung der sich aus dem Gemeinsamen Zolltarif ergebenden Zölle vollständig auszusetzen ; denn die Gemeinschaftserzeugung an Hering und Thunfisch reicht nicht aus, so daß es sich empfiehlt, für die Nahrungsmittel verarbeitende Industrie, die diese Erzeugnisse verwendet, Versorgungsbedingungen zu schaffen, die vergleichbar sind mit denen, die die ausführenden Drittländer genießen, um die Entwicklung dieser Industrie im Rahmen der internationalen Wettbewerbsbedingungen nicht zu hindern ; die Nachteile, die den Gemeinschaftserzeugern von Thunfisch aus dieser Regelung erwachsen können, dürften durch Gewährung der zu diesem Zweck vorgesehenen Entschädigung ausgeglichen werden ; des weiteren rechtfertigen Gründe sozialer Art die Beibehaltung der traditionellen Handelsströme für die Versorgung mit Grundnahrungmitteln, wie gesalzenem und getrockenetem Kabeljau.

Für einige Erzeugnisse ist es noch nicht möglich, eine gemeinschaftliche Einfuhrregelung festzulegen ; daher ist es erforderlich, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die mengenmäßigen Beschränkungen für diese Erzeugnisse, die sich aus ihrer nationalen Regelung ergeben, beizubehalten.

Es empfiehlt sich, ergänzend zu dem oben beschriebenen System, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann ; ferner empfiehlt es sich, die Erstattungen in der Weise festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verwendeten gemeinschaftlichen Rohstoffe nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Verarbeitungsindustrie veranlassen würde, die Einfuhr von Grunderzeugnissen aus dritten Ländern vorzuziehen.

Es muß vermieden werden, daß der Wettbewerb auf den Märkten außerhalb der Gemeinschaft zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft verfälscht wird ; es empfiehlt sich daher, gleiche Wettbewerbsbedingungen durch eine Gemeinschaftsregelung herzustellen, die für Fischereierzeugnisse die Möglichkeit von Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern vorsieht, soweit dies erforderlich ist, um die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen sicherzustellen, und sofern diese Ausfuhren in wirtschaftlicher Hinsicht wichtig sind.

Die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung und die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel sind gemäß dem Vertrag unmittelbar verboten ; ferner umfaßt die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse die Beseitigung aller Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und aller mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die Bestandteil der Marktordnungen der einzelnen Länder für Fischereierzeugnisse waren ; schließlich ist mit Anwendung der Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 über die Regelung der Mindestpreise [1] nicht mehr anwendbar.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt ; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, im Bereich der Fischwirtschaft angewandt werden.

---

[1] ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.

Der Übergang von der gegenwärtigen Regelung auf die durch diese Verordnung eingeführte Regelung muß unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen ; zu diesem Zweck können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden ; es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, solche Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Bei der Anwendung dieser gemeinsamen Marktorganisation muß ferner berücksichtigt werden, daß die Gemeinschaft ein Interesse daran hat, die Fischbestände so weit wie möglich zu erhalten.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Fischereierzeugnisse wird eine gemeinsame Marktorganisation errichtet, die eine Preis- und Handelsregelung sowie gemeinsame Wettbewerbsregeln umfaßt.

(2) Diese Marktorganisation gilt für nachstehende Erzeugnisse :

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a)	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren
b)	03.02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
c)	03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht
d)	ex 05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar : A. Fische, Krebstiere und Weichtiere
e)	16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
f)	16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht
g)	ex 23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar ; Grieben : B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren

TITEL I

Vermarktungsnormen

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder für Gruppen dieser Erzeugnisse können gemeinsame Vermarktungsnormen und deren Anwendungsbereich festgelegt werden. Diese Normen können sich insbesondere auf die Einteilung nach Güte-, Größen- oder Gewichtsklassen, Verpackung, Aufmachung sowie Etikettierung erstrecken.

(2) Nach Erlaß dieser Normen dürfen die Erzeugnisse, auf die sie angewandt werden, vorbehaltlich von Sondervorschriften, die für den Handel mit Drittländern erlassen werden können, nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den genannten Normen entsprechen.

(3) Die Normen sowie die allgemeinen Regeln für ihre Anwendung einschließlich der in Absatz 2 genannten Sondervorschriften werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

Artikel 3

Die Anpassungen, die an den gemeinsamen Vermarktungsnormen vorzunehmen sind, um den Erfordernissen der Produktionsverfahren Rechnung zu tragen, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 29 beschlossen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten kontrollieren, ob die Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt worden sind, diesen Normen entspre-

chen. Diese Kontrolle kann auf allen Handelsstufen sowie während des Transports durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen die in Artikel 2 vorgesehenen Bestimmungen zu ahnden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der einzelnen Vermarktungsnormen Name und Anschrift der Stellen mit, die mit der Kontrolle des Erzeugnisses oder der Gruppe von Erzeugnissen, für welche die betreffende Norm erlassen wurde, beauftragt worden sind.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen ; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Koordinierung der Tätigkeit der Kontrollstellen sowie die einheitliche Auslegung und Anwendung der gemeinsamen Vermarktungsnormen zu gewährleisten sind.

TITEL II

Erzeugerorganisationen

Artikel 5

(1) „Erzeugerorganisationen" im Sinne dieser Verordnung sind alle anerkannten Organisationen oder Vereinigungen solcher Organisationen, die auf Veranlassung der Erzeuger zu dem Zweck gegründet worden sind, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die rationelle Ausübung der Fischerei und die Verbesserung der Verkaufsbedingungen für ihre Erzeugnisse zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, die insbesondere die Durchführung von Fischereiplänen, die Konzentration des Angebots und die Preisregulierung fördern sollen, müssen für die Mitglieder die Verpflichtung vorsehen :

— die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, das oder die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen ; diese kann beschließen, daß die Verpflichtung nicht gilt, soweit der Absatz nach zuvor festgelegten gemeinsamen Regeln erfolgt ;

— bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation insbesondere im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse festgelegt hat.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Bedingungen und Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegründet werden, Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern.

Diese Beihilfen werden in den drei auf die Anerkennung folgenden Jahren gewährt ; sie dürfen im ersten Jahr nicht mehr als 3 v. H., im zweiten Jahr nicht mehr als 2 v. H. und im dritten Jahr nicht mehr als 1 v. H. des Wertes der im Rahmen der Tätigkeit der Erzeugerorganisation vermarkteten Produktion ausmachen, jedoch im ersten Jahr höchstens 60 v. H., im zweiten Jahr höchstens 40 v. H. und im dritten Jahr höchstens 20 v. H. der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisation betragen.

Der Wert der vermarkteten Erzeugnisse wird für jedes Jahr pauschal auf folgender Grundlage bestimmt :

— von den beigetretenen Erzeugern in den drei ihrem Beitritt vorausgehenden Kalenderjahren vermarktete Durchschnittsproduktion ;

— von diesen Erzeugern im gleichen Zeitraum erzielte durchschnittliche Erzeugerpreise.

(2) In den ersten fünf Jahren nach der Bildung der in Artikel 7 genannten Interventionsfonds können die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen unmittelbar oder über Kreditinstitute Beihilfen in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen zur Deckung eines Teils der voraussichtlichen Kosten für Marktinterventionen im Sinne des Artikels 7 gewähren.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Beihilfen für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegründeten Erzeugerorganisationen zur Erleichterung ihrer Anpassung und ihrer Tätigkeit im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 beibehalten, sofern diese Beihilfen nicht höher sind und nicht während eines längeren Zeitraums gewährt werden als die gemäß Absatz 1 zulässigen Beihilfen.

(4) Die Beihilfen im Sinne dieses Artikels werden der Kommission in einem Bericht bekanntgegeben, den die Mitgliedstaaten der Kommission am Ende jedes Haushaltsjahres übermitteln.

(5) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Bedingungen und Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

TITEL III

Preisregelung

Artikel 7

(1) Die Erzeugerorganisationen können für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse einen Rücknahmepreis festsetzen, unter dem sie die von ihren Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse nicht verkaufen.

In diesem Fall

— gewähren die Erzeugerorganisationen für die aus dem Handel genommenen Mengen der in Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse, die den gemäß Artikel 2 festgelegten Normen entsprechen, den beigetretenen Erzeugern eine Entschädigung ;

— können die Erzeugerorganisationen für die aus dem Handel genommenen Mengen der sonstigen in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die in Anhang I Abschnitte A und C nicht aufgeführt sind, den beigetretenen Erzeugern eine Entschädigung gewähren.

Für jedes in Artikel 1 genannte Erzeugnis kann gemäß Absatz 5 ein Höchstbetrag des Rücknahmepreises festgesetzt werden.

(2) Die Erzeugerorganisation darf über die so aus dem Handel genommenen Erzeugnisse nur in der Weise verfügen, daß der normale Absatz der betreffenden Produktion nicht behindert wird.

(3) Zur Finanzierung dieser Maßnahmen bilden die Erzeugerorganisationen Interventionsfonds, die durch Beiträge finanziert werden, die an Hand der in den Handel gebrachten Mengen berechnet werden, oder wenden sie ein Verrechnungssystem an.

(4) Die Erzeugerorganisationen teilen den einzelstaatlichen Behörden folgende Angaben mit, die diese der Kommission übermitteln :

— Liste der Erzeugnisse, bei denen sie das in Absatz 1 genannte System anwenden wollen,

— Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise angewandt werden,

— Höhe der vorgesehenen und angewandten Rücknahmepreise.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.

Artikel 8

(1) Vor Beginn des Fischwirtschaftsjahres wird für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis und für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen ein Interventionspreis festgelegt, die gemäß den Absätzen 2 und 3 bestimmt werden.

Diese für die gesamte Gemeinschaft geltenden Preise werden für jedes Fischwirtschaftsjahr oder für die einzelnen Zeitabschnitte festgesetzt, in die das Fischwirtschaftsjahr unterteilt wird ; der Interventionspreis kann für die einzelnen Zeitabschnitte festgesetzt werden, in die das Fischwirtschaftsjahr entsprechend der jahreszeitlich bedingten Preisentwicklung unterteilt werden kann. Diese Preise werden so festgesetzt, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

(2) Der Orientierungspreis wird auf Grund des Durchschnitts der Notierungen festgesetzt, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Orientierungspreises für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgestellt wurden.

(3) Der Interventionspreis wird nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Erzeugung sowie der Märkte für die einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festgesetzt, die zwischen 35 v. H. und 45 v. H. des Orientierungspreises liegt.

(4) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Höhe der in Absatz 1 genannten Orientierungs- und Interventionspreise fest.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission während der Gesamtdauer der Anwendung des Orientierungspreises die Notierungen mit, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für Erzeugnisse mit den gleichen Merkmalen festgestellt werden, wie sie bei der Festsetzung des Orientierungspreises zugrunde gelegt wurden.

(2) Als repräsentativ im Sinne von Absatz 1 gelten die Märkte und Häfen der Mitgliedstaaten, über die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion eines bestimmten Erzeugnisses vermarktet wird.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Liste der repräsentativen Märkte und Häfen im Sinne von Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Erzeugerorganisationen, die bei den in Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnissen Interventionen im Rah-

men von Artikel 7 durchführen, einen finanziellen Ausgleich, sofern

a) von diesen Organisationen der gemäß Absatz 5 festgesetzte Rücknahmepreis angewandt wird ;

b) die zurückgezogenen Erzeugnisse den gemäß Artikel 2 festgelegten Normen entsprechen ;

c) die Entschädigung, die den beigetretenen Erzeugern für die aus dem Handel genommenen Erzeugnismengen gewährt wird, nicht höher ist als der Betrag, der sich ergibt, wenn auf diese Mengen der Rücknahmepreis angewandt wird, der bei den Erzeugnissen, die den Anforderungen der gemeinsamen Vermarktungsnormen für niedrigere Güteklassen als die in Absatz 4 genannte entsprechen, mit den jeweiligen Qualitätsanpassungskoeffizienten multipliziert wird.

(2) Der finanzielle Ausgleich wird nur gewährt, wenn die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung bestimmt sind oder unter solchen Bedingungen abgesetzt werden, daß der normale Absatz der betreffenden Erzeugung nicht behindert wird.

(3) Der Wert des finanziellen Ausgleichs entspricht dem Betrag, der sich ergibt, wenn auf die aus dem Handel genommenen Mengen folgender Preis angewandt wird :

— ein Preis in Höhe von 60 v. H. des Orientierungspreises, wenn der Rücknahmepreis mehr als 65 v. H. des Orientierungspreises beträgt ;

— ein Preis in Höhe von 55 v. H. des Orientierungspreises, wenn der Rücknahmepreis 65 v. H. des Orientierungspreises nicht überschreitet ;

dieser Betrag wird mit dem Qualitätsanpassungskoeffizienten des Absatzes 4 oder gegebenenfalls mit dem Koeffizienten des Absatzes 1 Buchstabe c) multitpliziert.

Dieser Betrag wird um den Wert des für andere Verwendungszwecke als der menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisses, der pauschal zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres festgesetzt wird, oder um den Reinertrag aus dem Absatz der Erzeugnisse zum Zweck der menschlichen Ernährung gemäß Absatz 2 verringert.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Rücknahmepreis wird für jedes Erzeugnis in der Weise festgesetzt, daß ein Betrag von mindestens 60 v. H. und höchstens 90 v. H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten derjenigen Güteklasse multipliziert wird, die unmittelbar unter der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Güteklasse liegt.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Regeln für die Bestimmung des bei der Berechnung des Rücknahmepreises zugrunde zu legenden Hundertsatzes des Orientierungspreises.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und der Rücknahmepreis werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

Artikel 11

(1) Liegen die der Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 mitgeteilten Notierungen für frische oder gekühlte Sardinen oder Sardellen für einen der repräsentativen Märkte oder Häfen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem Interventionspreis, so stellt die Kommission unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer ernsten Krise befindet.

(2) Vom Zeitpunkt dieser Feststellung an stellen die Mitgliedstaaten über die von ihnen zu diesem Zweck bezeichneten Stellen oder natürlichen oder juristischen Personen den Ankauf der diesen angebotenen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sicher, sofern sie den gemeinsamen Vermarktungsnormen entsprechen und nicht nach Artikel 7 Absatz 1 aus dem Handel genommen worden sind. Der Ankauf dieser Erzeugnisse erfolgt :

— zu dem mit dem Anpassungskoeffizienten für die Güteklasse, die unmittelbar unter der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Güteklasse liegt, multiplizierten Interventionspreis, sofern die Erzeugnisse den Anforderungen der gemeinsamen Normen für diese Güteklasse oder für die höheren Güteklassen entsprechen ;

— zu dem mit dem Anpassungskoeffizienten für die Güteklassen, die unter der nach dem ersten Gedankenstrich aufgeführten Güteklasse liegen, multiplizierten Interventionspreis, sofern die Erzeugnisse den Anforderungen der gemeinsamen Normen für diese Güteklassen entsprechen.

(3) Die Erzeugnisse, die gemäß diesem Artikel angekauft worden sind, müssen vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Ernährung bestimmt sein.

(4) Die Ankäufe werden eingestellt, wenn die Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen dem Interventionspreis entsprechen oder ihn überschreiten ; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.

Artikel 12

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Interventionsregelung und über die von den Erzeugerorganisationen im Rahmen der Artikel 7 und 10 getroffenen Maßnahmen.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Maßnahmen fest, die sich zur Einführung des auf die finanzielle Verantwortung der Erzeugerorganisationen gestützten Interventionssystems auf allen Sektoren, auf denen Interventionen vorgesehen sind, als notwendig erweisen.

Artikel 13

(1) Für jedes in Anhang II aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse wird alljährlich ein für die gesamte Gemeinschaft während des ganzen Jahres geltender Orientierungspreis festgesetzt; dieser Preis wird nach Artikel 8 Absatz 2 bestimmt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Notierungen mit, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen mit den gleichen Merkmalen festgestellt werden, wie sie bei der Festsetzung des in Absatz 1 genannten Orientierungspreises zugrunde gelegt werden.

(3) Als repräsentativ im Sinne von Absatz 2 gelten die Märkte und Häfen der Mitgliedstaaten, über die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion eines bestimmten Erzeugnisses vermarktet wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und die Liste der repräsentativen Märkte und Häfen im Sinne von Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

(5) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages den in Absatz 1 genannten Orientierungspreis fest.

Artikel 14

(1) Betragen die Notierungen für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft auf einem der repräsentativen Märkte oder in einem der repräsentativen Häfen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 während eines Zeitraums, in dem sich eine Tendenz zur Entwicklung einer Marktstörung abzeichnet, weniger als 85 v. H. des in Artikel 13 Absatz 1 genannten Orientierungspreises, so können den Erzeugern Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt werden, sofern die Erzeugnisse bei ihrer Wiedereinführung in den Handelsverkehr den Erfordernissen der Vermarktungsnormen entsprechen.

(2) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung darf den Betrag der technischen Lagerhaltungskosten und Zinsen nicht übersteigen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere Höhe und Dauer der Beihilfen für die private Lagerhaltung sowie die Vorschriften für die Auslagerung, werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

Artikel 15

(1) Für die in Anhang III Abschnitt A aufgeführten Thunfische für die Konservenindustrie wird den Thunfischerzeugern der Gemeinschaft erforderlichenfalls eine Ausgleichsentschädigung gewährt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die monatlichen Durchschnittsnotierungen mit, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit genau festgelegten Handelseigenschaften und Ursprung in der Gemeinschaft festgestellt wurden.

(3) Als repräsentativ im Sinne von Absatz 2 gelten die Märkte und Häfen der Mitgliedstaaten, über die ein erheblicher Teil der Thunfischproduktion der Gemeinschaft vermarktet wird.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird ein gemeinschaftlicher Produktionspreis auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise festgesetzt, die während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgestellt werden.

(5) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Regeln für die Gewährung der in Absatz 1 genannten Entschädigung und den in Absatz 4 genannten gemeinschaftlichen Produktionspreis fest.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 sowie die Liste der repräsentativen Märkte und Häfen im Sinne von Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

Artikel 16

Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse werden vollständig ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01 B I a) 2	Heringe, vom 16. Juni bis 14. Februar
03.01 B I b) 2	Sprotten, vom 16. Juni bis 14. Februar
03.01 B I c) 1	Thunfische zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04
03.02 A I b)	Kabeljau
03.02 A II a)	Filets von Kabeljau

TITEL IV

Handelsverkehr mit Drittländern

Artikel 17

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt und insbesondere in Anhang V enthalten ist, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung und vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt :

— die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,

— die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen.

(3) Bis zum Beginn der Anwendung einer gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für die Erzeugnisse des Anhangs IV Abschnitte A und C können die Mitgliedstaaten die bei Inkraftreten dieser Verordnung geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für diese Erzeugnisse gegenüber dritten Ländern beibehalten.

Artikel 18

(1) Um Störungen auf Grund von Angeboten zu vermeiden, die von Drittländern zu außergewöhnlichen Preisen oder unter Bedingungen gemacht werden, die die Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne der Artikel 10, 11 oder 15 gefährden, werden alljährlich für die in Anhang I, Anhang II, Anhang III Abschnitt A und Anhang IV Abschnitt B aufgeführten Erzeugnisse für die Gemeinschaft geltende Referenzpreise festgesetzt.

(2) Der Referenzpreis für die in Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse ist gleich einem Hundertsatz des Orientierungspreises, der innerhalb der in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Grenzen liegt.

Bei den in Anhang I Abschnitt B und Anhang IV Abschnitt B aufgeführten Erzeugnissen wird der Referenzpreis auf der Grundlage des Referenzpreises des frischen Erzeugnisses festgesetzt.

Bei den in Anhang II aufgeführten Erzeugnissen wird der Referenzpreis nach Maßgabe der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Schwelle für die Auslösung der dort vorgesehenen Interventionsmaßnahmen von dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Orientierungspreis abgeleitet.

Bei den in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Thunfischen für die Konservenindustrie wird der Referenzpreis auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten oder -häfen der Mitgliedstaaten während der drei letzten Jahre vor Festsetzung des Referenzpreises festgestellten Preise berechnet ; dieser Durchschnitt verringert sich um einen Betrag, der den gegebenenfalls auf die Erzeugnisse erhobenen Zöllen und Abgaben entspricht, sowie um die Kosten für den Transport des bei der Festsetzung des Orientierungspreises zugrunde gelegten Erzeugnisses von diesen Märkten oder Häfen zum Grenzübergangsort der Gemeinschaft.

Auf die einzelnen Thunfischarten und Formen der Aufmachung werden die in Anhang III Abschnitte B und C festgelegten Koeffizienten angewandt.

(3) Für die in Anhang I, Anhang II und Anhang IV Abschnitt B genannten Erzeugnisse wird auf Grund der auf den repräsentativen Einfuhrmärkten und in den repräsentativen Einfuhrhäfen in einer bestimmten Handelsstufe festgestellten niedrigsten Notierungen, verringert um einen Betrag, der den gegebenenfalls auf die Erzeugnisse erhobenen Zöllen und Abgaben entspricht, sowie um die Kosten für den Transport der Erzeugnisse von diesen Märkten oder Häfen zu den Grenzübergangsorten der Gemeinschaft, ein Einfuhrpreis festgelegt.

Die Kommission verfolgt an Hand der ihr von den Mitgliedstaaten erteilten bzw. von ihr eingeholten Auskünfte laufend die Entwicklung der Notierungen für die aus den verschiedenen Drittländern eingeführten Erzeugnisse auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten oder in den repräsentativsten Einfuhrhäfen der Mitgliedstaaten.

Für die in Anhang III Abschnitt A aufgeführten Erzeugnisse wird der Einfuhrpreis auf der Grundlage

des gewogenen Durchschnitts der Preise berechnet, die auf den Einfuhrmärkten oder in den Einfuhrhäfen der Gemeinschaft während eines für die Entwicklung des Marktes genügend repräsentativen Zeitraums tatsächlich festgestellt wurden.

(4) Liegt der Einfuhrpreis eines bestimmten aus Drittländern eingeführten Erzeugnisses unter dem Referenzpreis, so kann

a) bei den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Erzeugnissen, mit Ausnahme des Erzeugnisses unter 1, und bei den in Anhang I Abschnitt C, Anhang II und Anhang IV Abschnitt B aufgeführten Erzeugnissen die Einfuhr ausgesetzt oder auf bestimmte Qualitäten, Aufmachungen oder Verwendungsarten beschränkt werden ;

b) unter Beachtung der Bedingungen der GATT-Konsolidierungen bei den in Anhang I Abschnitt A (unter 1), Anhang I B und III A aufgeführten Erzeugnissen die Einfuhr von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe abhängig gemacht werden. Werden jedoch nur aus bestimmten Ländern Einfuhren zu Einfuhrpreisen, die unter dem Referenzpreis liegen, getätigt oder betreffen diese Einfuhren nur bestimmte Arten, so wird die Ausgleichsabgabe nur auf die Einfuhren aus diesen Ländern oder die Einfuhren dieser Arten erhoben.

Die Ausgleichsabgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem Einfuhrpreis. Diese Abgabe, die für alle Mitgliedstaaten gleich ist, wird zu den geltenden Zöllen hinzugerechnet.

(5) Die Aussetzung oder Beschränkung der Einfuhr ist jedoch nicht gegenüber Drittländern anwendbar, die sich verpflichten, unter bestimmten Umständen die Einhaltung des Referenzpreises zu garantieren, und die diesen auch tatsächlich bei ihren Lieferungen nach der Gemeinschaft einhalten.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, vor allem die Höhe der Referenzpreise und die Maßnahmen zur Aussetzung oder Beschränkung der Einfuhr, werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.

Einführung, Änderung oder Aufhebung der Ausgleichsabgabe werden nach dem Verfahren des Artikels 29 beschlossen.

Jedoch werden diese Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Aussetzung oder Beschränkung der Einfuhr in der Zeit zwischen den regelmäßigen Tagungen des Verwaltungsausschusses von der Kommission erlassen. In diesem Fall sind sie bis zum Inkrafttreten der etwa nach dem Verfahren des Artikels 29 getroffenen Maßnahmen gültig.

Artikel 19

(1) Der Rat kann, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages in besonderen Fällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c), die zur Herstellung von in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b), c), e) und f) genannten Erzeugnissen bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Menge der Grunderzeugnisse, auf die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben werden, muß den tatsächlichen Gegebenheiten des betreffenden Veredelungsvorgangs entsprechen.

Artikel 20

(1) Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche Störung oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorläufige Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen ; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

Artikel 21

(1) Um die in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft,

soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein. Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung der Erstattungsbeträge.

(4) Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 29 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

(1) Die Bestimmungen der Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse vom Zeitpunkt der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung an.

(2) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 gewährten Beihilfen werden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in Höhe von 50 v. H. ihres Betrages erstattet.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest.

Artikel 23

(1) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

(2) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsbestimmungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, unter gleichen Bedingungen Zugang zu den Häfen und Einrichtungen der ersten Vermarktungsstufe sowie zu allen damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und Ausstattungen haben.

Artikel 24

Vorbehaltlich der auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages erlassenen anderslautenden Bestimmungen sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 25

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft ein Preisanstieg festgestellt, bei dem ein Orientierungspreis im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 oder der in Artikel 15 Absatz 4 genannte gemeinschaftliche Produktionspreis um mehr als einen noch festzulegenden Hundertsatz überschritten wird, und ist damit zu rechnen, daß diese Situation andauert und der Markt daher gestört oder von Störungen bedroht wird, so können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Abhilfe zu schaffen.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

Artikel 26

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Anhänge dieser Verordnung sowie die Hundertsätze im Sinne der Artikel 8, 10 und 14 ändern.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

Artikel 28

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 29

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 30

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 31

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der derzeitigen Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser Verordnung bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen. Sie sind höchstens ein Jahr lang ab Beginn der Anwendung dieser Verordnung anwendbar.

Artikel 32

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 33

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird mit folgender Ausnahme ab 1. Februar 1971 angewandt : die in Artikel 31 vorgesehenen Maßnahmen können bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an angewandt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GRIESAU

ANHANG I

A. **Frische oder gekühlte Erzeugnisse der Tarifstelle ex 03.01 B I**

1. Heringe
2. Sardinen
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)
4. Kabeljau
5. Köhler
6. Schellfisch
7. Merlan
8. Makrelen
9. Sardellen
10. Schollen

B. **Gefrorene Erzeugnisse der Tarifstelle ex 03.01 B I a)**

Heringe

C. **Garnelen der Gattung Crangon, frisch, gekühlt oder nur in Wasser gekocht, der Tarifstelle 03.03 A IV b) 1**

ANHANG II

Gefrorene Erzeugnisse der Tarifstelle ex 03.01 B I

— Sardinen

— Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten

Gefrorene Erzeugnisse der Tarifnummer ex 03.03

— Kalmare (Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex coindetti)

— Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti

— Kraken der Octopus-Arten

ANHANG III

Thunfische, frisch oder gekühlt, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 (Tarifstelle 03.01 B I c) 1)

A. *Thunfische aller Arten*

B. *Anpassungskoeffizienten für die einzelnen Thunfischarten*	*Koeffizient*
Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg (1)	1
mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg (1)	1,10
Weißer Thun	1,25
Andere Arten	0,70

C. *Anpassungskoeffizienten, die auf die einzelnen in Abschnitt B genannten Arten nach Maßgabe der verschiedenen Formen ihrer Aufmachung anzuwenden sind*

1. Ganz	1
2. Ausgenommen, ohne Kiemen („gilled and gutted")	1,14
3. Andere (z. B. ohne Kopf — „heads off")	1,24

ANHANG IV

A. **Frische, gekühlte oder gefrorene Erzeugnisse**

Tarifstelle 03.01 A I a)	Forellen
Tarifstelle 03.01 A III	Karpfen

B. **Gefrorene Erzeugnisse**

ex Tarifstelle 03.01 B I und ex Tarifstelle 03.01 B II b)	Kabeljau
	Köhler
	Schellfisch
	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)
	Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten

C. **Zubereitungen und Konserven von Fischen**

Tarifstelle 16.04 D	Sardinen
Tarifstelle 16.04 E	Thunfische

(1) Die Gewichtsangaben beziehen sich auf ganze Erzeugnisse.

ANHANG V

NEUES SCHEMA FÜR KAPITEL 3 UND DIE TARIFNUMMER 05.15 DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	**Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :**
	A. Süßwasserfische :
	I. Forellen und andere Salmoniden :
	a) Forellen
	b) Lachse, Maränen und Schnäpel
	c) andere
	II. Aale :
	a) vom 1. April bis 30. September
	b) vom 1. Oktober bis 31. März
	III. Karpfen
	IV. andere
	B. Seefische :
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :
	a) Heringe :
	1. vom 15. Februar bis 15. Juni :
	aa) frisch oder gekühlt
	bb) gefroren
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar :
	aa) frisch oder gekühlt
	bb) gefroren
	b) Sprotten :
	1. vom 15. Februar bis 15. Juni
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar
	c) Thunfische :
	1. zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 (a) :
	aa) ganz :
	11. Gelbflossenthun :
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger
	bbb) andere
	22. Weißer Thun
	33. andere
	bb) ausgenommen, ohne Kiemen („gilled and gutted") :
	11. Gelbflossenthun :
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger
	bbb) andere
	22. Weißer Thun
	33. andere
	cc) andere (z. B. ohne Kopf — „heads off") :
	11. Gelbflossenthun :
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger
	bbb) andere

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01 (Forts.)	22. Weißer Thun 33. andere 2. andere d) Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum) : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren e) Haie f) Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus) : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius) h) Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias) : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren ij) Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens) : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren k) Schellfisch : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren l) Merlan (Merlangus merlangus) : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren m) Makrelen : 1. vom 15. Februar bis 15. Juni : aa) frisch oder gekühlt bb) gefroren 2. vom 16. Juni bis 14. Februar : aa) frisch oder gekühlt bb) gefroren n) Sardellen (Engraulis-Arten) : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren o) Schollen : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren p) Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten : 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren q) andere II. Filets : a) frisch oder gekühlt b) gefroren : 1. vom Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias) 2. vom Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens) 3. von Schellfischen 4. vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes marinus) 5. von Thunfischen 6. von Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten 7. andere
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch
03.02	(unverändert)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.03	**Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht :**
	A. Krebstiere :
	I. Langusten
	II. Hummer (Homarus-Arten) :
	a) lebend
	b) andere :
	1. ganze Hummer
	2. andere
	III. Krabben und Süßwasserkrebse
	IV. Garnelen :
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten
	b) Garnelen der Gattung Crangon :
	1. frisch, gekühlt oder nur in Wasser gekocht
	2. andere
	c) andere
	V. andere (z.B. Kaisergranate)
	B. Weichtiere :
	I. Austern :
	a) flache Austern mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 40 g
	b) andere
	II. Miesmuscheln
	III. Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken
	IV. andere :
	a) gefroren :
	1. Kalmare :
	aa) Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten
	bb) andere
	2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rosia macrosoma, Sepiola rondeleti
	3. Kraken der Octopus-Arten
	4. andere
	b) andere :
	1. Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten)
	2. andere
05.15	**Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar :**
	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere :
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet
	II. andere (a)
	B. andere

(a) Siehe Anhang III des Gemeinsamen Zolltarifs.